

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1903.

8.

Gesetz vom 16. Februar 1903,

betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen
Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4·2 Prozent verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4 Prozent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Durch diese Operation muß für den Staatsschatz eine dauernde Ersparung gegenüber der gegenwärtigen Zinsenbelastung erzielt werden.

Die Festsetzung der Form und des Inhaltes der neu auszugebenden Obligationen, sowie der Rücklösbarkeit derselben bleibt dem Finanzminister überlassen.

§. 2.

Die Modalitäten der Durchführung der im §. 1 bezeichneten Operation bestimmt der Finanzminister.

Derselbe ist insbesondere ermächtigt, den Besitzern der zur Umwandlung, beziehungsweise Rückzahlung bestimmten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, daß von allen Besitzern, welche nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens acht Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich ansprechen, angenommen werde, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Sene Obligationen, bezüglich welcher die bare Rückzahlung verlangt wird, sind durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung vom Finanzminister mit der Wirkung zu kündigen, daß die Verzinsung derselben mit dem betreffenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Rückzahlungstermine aufhört.

§. 3.

Zum stillschweigenden Einverständnis mit der Umwandlung bedürfen Vormünder, Kuratoren von Pflegebefohlenen oder Verwalter von Fideikommißvermögen, öffentlichen Fonds, Stiftungen u. dgl. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

9.

Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903,

betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen
Staatsschuld.

Nach dem Gesetze vom 16. Februar 1903, N.-G.-Bl. Nr. 37, ist der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der in Noten und klingender Münze mit effektiv 4·2% verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4% steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Demgemäß werden hiemit die Obligationen der nachstehend bezeichneten Kategorien der einheitlichen Staatsschuld (Noten- und Silberrente) zur Umwandlung aufgerufen:

- a) Sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Januar und 1. Juli;
- b) sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Mai und 1. November;
- c) von den in Noten verzinslichen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Februar und 1. August die am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung bestehenden auf Namen lautenden Obligationen, soferne dieselben auf Beträge von mehr als 20.000 Gulden ausgestellt sind.

Umwandlungsbedingungen.

Die Umwandlung wird den Besitzern von Obligationen der bezeichneten Kategorien der einheitlichen Staatsschuld unter folgenden Modalitäten angeboten.

Die Umwandlung erfolgt:

durch Abstempelung der bisherigen Obligationen in mit jährlich 4% steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Obligationen im gleichen, in Kronenwährung ausgedrückten Nennbetrage, d. i. also nach dem Verhältnisse von 100 fl. ö. W. = 200 Kronen Nennbetrag.

Die bisherige Verzinsung zu jährlich 4·2% wird noch bis zu dem nächstfolgenden Zinsenfälligkeitstermine geleistet,

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| d. i. bis 1. Mai 1903 | für die Obligationen der Kategorie b) |
| „ 1. Juli 1903 | „ „ „ „ „ a) |
| „ 1. August 1903 | „ „ „ „ „ c) |

Von diesen Zeitpunkten angefangen läuft die Verzinsung mit jährlich 4% steuerfrei in Kronenwährung zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher.

Die Umwandlung der bisherigen 4·2% Obligationen in 4% Obligationen gilt kraft des §. 2, Abf. 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 37, als von allen Obligationsbesitzern angenommen, welche nicht bis einschließlich 27. Februar 1903 auf die in dieser Kundmachung vorgeschriebene Art und bei den im Anhange bezeichneten Anmeldestellen die bare Rückzahlung ansprechen.

Über die Durchführung der Abstempelung werden die näheren Vorschriften später verlautbar werden.

Ausländischer Effektenstempel.

In Ansehung jener zur Umwandlung aufgerufenen Obligationen, welche sich bereits am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung in einem ausländischen Staate befinden und mit einem den Vorschriften des betreffenden Staates entsprechenden Effektenstempel versehen sind, wird der infolge der Umwandlung in 4% Obligationen nach den Vorschriften jenes auswärtigen Staates etwa erforderliche neue Effektenstempel innerhalb der für die betreffende ausländische Anmeldestelle festzusetzenden Abstempelungsfrist auf Kosten der k. k. Finanz-Verwaltung besorgt werden.

Die k. k. Finanz-Verwaltung behält sich vor, eine Bescheinigung der angegebenen Voraussetzungen zu verlangen.

Anmeldung zur Rückzahlung.

Der Anspruch der baren Rückzahlung ist von den Obligationsbesitzern unter Beibringung der Obligationen nebst einer Konsignation in zweifacher Ausfertigung schriftlich mit Namensfertigung zu stellen. Für jede Schuldgattung (Noten- und Silberrente) und für jeden Verzinsungstermin sind gesonderte Konsignationen zu verfassen, in welchen die Obligationen geordnet nach den Kategorien der Ausstellung auf Überbringer oder auf Namen, des Nennbetrages (Appointshöhe) und innerhalb dieser Kategorien nach Nummern in arithmetischer Reihenfolge, zu verzeichnen sind.

Bei auf Namen lautenden Obligationen ist der Name, auf welchen dieselben ausgefertigt sind (Intestation), und das Ausstellungsdatum in der Konsignation anzugeben.

Statt der Obligationen können auch Depositscheine (Erlagsbestätigungen) von öffentlichen Kassen und Ämtern beigebracht werden, wenn durch den Depositschein (Erlagsbestätigung) dargetan wird, daß die hinterlegten Obligationen dieselben Obligationsmerkmale an sich tragen, welche in der Konsignation angegeben sind.

Die Anmeldestelle hat die Übereinstimmung der beigebrachten Obligationen, beziehungsweise Depositscheine (Erlagsbestätigungen) mit den Konsignationen zu prüfen und nach Konstatierung der Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung die zur Rückzahlung beigebrachten Obligationen nach Beifügung eines Kontrollvermerkes und der Firmastampiglie nebst einem mit der Anmeldungsbestätigung versehenen Exemplare der Konsignation dem Einreicher zurückzustellen.

In Ansehung der Obligationen, welche zum Vermögen von Pupillen, Kuranden, Fideikommissen, öffentlichen Fonds, Stiftungen u. dgl. gehören, ist zur Ansprechung der baren Rückzahlung die Zustimmung der zuständigen Gerichts- oder Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Nachweis des an diese Behörde gestellten Ansuchens ist zugleich mit der Anmeldung, der Nachweis der erfolgten Zustimmung in beglaubigter Form längstens binnen drei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Kundmachung bei der Anmeldestelle beizubringen; erst auf Grund des letzteren Nachweises erfolgt die Beisetzung des Kontrollvermerkes.

Die zur baren Rückzahlung angemeldeten Obligationen werden mittels einer besonderen, im Reichsgesetzblatte erscheinenden Kundmachung für den betreffenden vom Finanzminister auf mindestens einen Monat zu bestimmenden Termin mit der Wirkung gekündigt werden, daß mit diesem Termine die Verzinsung der gekündigten Obligationen aufhört.

Die Rückzahlung des Kapitals wird seinerzeit bei der Stelle, welche die Anmeldung entgegennahm, gegen Vorbringung der Obligationen samt allen noch nicht fälligen Coupons und Talons, soferne es sich aber um Obligationen handelt, welche nicht mit dem Kontrollvermerk versehen sind, überdies unter Vorbringung der mit der Anmeldebestätigung versehenen Konsignation stattfinden.

W i e n, am 18. Februar 1903.

Der k. k. Finanzminister:
Böhm m. p.

Anhang.

Anmeldestellen.

In Österreich-Ungarn:

	K. k. Staatsschuldenkasse in Wien.	W i e n	Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft.
	K. k. Postsparkassen-Amt in Wien.		K. k. priv. österr. Länderbank mit ihren Filialen.
	K. k. Landesbanken außerhalb Wiens (Landeshauptbanken, Finanzlandesbanken, Landeszahlämter, Filiallandesbanken in Krems).		Union-Bank mit ihrer Filiale.
	Königl. ung. Staats-Zentralkasse in Budapest.		Allgemeine Depositen-Bank mit ihrer Filiale.
	Königl. Staatskasse in Agram.		Wiener Lombard- und Eskompte-Bank.
	Oesterreichisch-ungarische Bank mit ihren Filialen.		K. k. priv. allgem. Verkehrsbank.
W i e n	K. k. priv. allgem. österr. Boden-Credit-Anstalt.		Wechselstuben-Aktien-Ges. „Merkur“.
	K. k. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit ihren Filialen.		Wiener Giro- und Kassenverein.
	Bankhaus S. M. v. Rothschild.	P r a g	Živnostenská banka pro Čechy a Moravu mit ihren Filialen.
	Anglo-österreichische Bank mit ihren Filialen.		Böhmische Unionbank mit ihren Filialen.
	Wiener Bank-Verein mit seinen Filialen.		Böhmische Escomptebank mit ihren Filialen.
			Zentralbank deutscher Sparkassen.
			Moritz Zdekauer.

Graz Steiermärkische Eskomptebank.
Linz Bank für Oberösterreich und Salzburg.
Brünn Mährische Eskomptebank.

Lemberg Galizische Landesbank.
Laibach Laibacher Creditbank mit ihrer Filiale.
Budapest Ungarische Allgemeine Kreditbank.

Im Auslande:

Amsterdam R. und L. österr.-ungar. Konsulat.
 Amsterdamsche Bank.
 L. Auerbach.
 Pippmann Rosenthal & Comp.
 Wertheim & Gompertz.
 Hope & Co.
Antwerpen Banque Centrale Anversoise.
Basel Basler Handelsbank.
Berlin Direktion der Diskontogesellschaft.
 S. Bleichröder.
 Deutsche Bank.
 Bank für Handel und Industrie.
 Mendelssohn & Co.
 Berliner Handels-Gesellschaft.
Breslau C. Helmann.
 S. L. Landsberger.
 Eichhorn & Co.
Brüssel L. Lambert und Succursale.
Darmstadt Filiale der Bank für Handel und Industrie.
Dresden Filiale der Allg. Deutschen Kredit-Anstalt.
 Dresdner Bank.
Frankfurt a. M. Deutsche Vereinsbank.
 Gebr. Bethmann.
 Direktion der Diskontogesellschaft.
 Filiale der Bank für Handel und Industrie.
Genf Davier & Co.

Hamburg Friedrich Westenholz & Co.
 Norddeutsche Bank.
 L. Behrens & Söhne.
 M. M. Warburg & Co.
Köln Sal. Oppenheim jun. & Co.
Leipzig H. E. Plant.
 Allg. deutsche Kreditanstalt.
London Succursale der Anglo-Oesterr. Bank in Wien.
 N. M. Rothschild & Sons.
Mailand Luigi Strada.
 Banca Commerciale Italiana.
Mannheim W. H. Ladenburg & Söhne.
München Bayerische Vereinsbank.
 Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.
 Merck, Finck & Co.
 S. M. Oberndoetffer.
Paris de Rothschild freres.
 Banque de Paris & des Pays-Bas und Succursalen.
 Succursale der k. k. priv. allg. österr. Boden-Kredit-Anstalt.
 Succursale der k. k. priv. österr. Länderbank.
Stuttgart Kgl. Württembergische Hofbank.
 Württembergische Vereinsbank.
Zürich Schweizerische Kreditanstalt.